

Anlage 17 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: E

Stellungnahme vom: 12.11.2014

Anregung:

Auf diesem Wege möchte ich zunächst formlos gegenüber der Flächennutzungsänderung, wie im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Begründung - Vorentwurf - beschrieben, Bedenken aussprechen. Ich beziehe mich in diesem Schreiben auf die Flächen SO1-SO3.

Artenschutz:

Auf den geplanten Flächen gibt es eine vielfältige Tierwelt, die dem Artenschutz unterliegt. Neben den in Ihrem Bericht genannten gibt es zudem Eulen, Kuckucke und Störche. Die Auswirkungen von WEA z.B. auf das Brutverhalten von Kiebitzen sind in Langzeitstudien bereits als negativ bewertet worden. Die geplanten Gebiete liegen z. T. (z.B. SO1) direkt in Kranichflugrouten. Da die entsprechenden Anlagen eine Höhe von ca. 200 m haben, ist eine Auswirkung auf die Tierwelt nicht abzuschätzen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie näher erläutert würden, wie konkrete Maßnahmen zur Einhaltung des Artenschutzes aussehen werden.

Deutliche Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets "Schirler Heide":

Das von vielen Menschen (z.B. Spaziergängern, Radfahrern, Reitern) aus der Region genutzte Waldgebiet der Schirler Heide ist ein beliebtes Naherholungsgebiet, das auf (Rad-)Wanderkarten und Reitrouten angepriesen wird. Der touristische Wert Ostberns wird beeinträchtigt, da z. B. einige der ausgewiesenen Radwege durch die geplanten Gebiete bzw. in deren Sichtweite vorbei führen. Zu berücksichtigen ist, dass die bestehenden Anlagen aufgrund Ihrer geringeren Höhe nicht mit den geplanten WEA vergleichbar sind.

Ich hoffe, dass meine Bedenken bei den zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Aus meiner Sicht sind die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gegeben.

Abwägung:

- *Artenschutzfachliche Bedenken gegen die Darstellung der Konzentrationszonen SO1-SO3*

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Konzentrationszonen-Teilflächen SO1-SO3 wurden bereits intensiv artenschutzfachlich geprüft und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Untersuchungen wurden im Einklang mit dem in NRW geltenden „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) durchgeführt. Somit wurde auch der Vogelzug betrachtet. In der ASP II (Artenschutzprüfung Stufe II = Art-für-Art-Untersuchung) wurden bereits erste Hinweise zu notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte „CEF-Maßnahmen“) und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Abschließende und verbindliche Maßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden, da diese von der exakten Anlagenkonfiguration (Standort, Anzahl, technische Ausprägung) abhängig ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten.

- *Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets „Schirler Heide“*

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktionen der Schirler Heide werden zurückgewiesen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur

Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.